

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 11.12.2007**

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative FSHG, der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S.388) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz- vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 / 392) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandschau**

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschauen),

c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in Anlage 1) aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei den Objekten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese durch die zuständige Ordnungsbehörde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann nur abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Entrichtung der Gebühr.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 11.12.2007  
B e i s e n h e r z , Bürgermeister

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau und folgender brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Castrop-Rauxel gelten folgende Stundensätze:

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
  - 1.1 *nach Zeitaufwand je angefangene Stunde* **67,00 €**
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
  - 2.1. *nach Zeitaufwand je angefangene Stunde* **67,00 €**
- 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**
  - 3.1 *nach Zeitaufwand je angefangene Stunde* **67,00 €**
- 4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**
  - 4.1 Mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
*nach Zeitaufwand je angefangene Stunde* **67,00 €**
  - 4.2 Schriftlich erteilte Stellungnahme  
*nach Zeitaufwand je angefangene Stunde* **67,00 €**
  - 4.3 Unterweisung von Geschäftshausfeuerwehren oder nach Baugenehmigung erforderlichen Hausfeuerwehren  
  
Unterweisung von gewerblichen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschern  
*nach Zeitaufwand je angefangene Stunde* **67,00 €**
- 5. Abnahme von Brandmeldeanlagen einschließlich des Verwaltungsaufwandes, Anteil der Feuerwehr**  
*nach Zeitaufwand je angefangene Stunde* **67,00 €**
- 6. Wiederkehrende Prüfung von Brandmeldeanlagen gemäß der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 15.12.95, Anteil der Feuerwehr**  
*nach Zeitaufwand je angefangene Stunde* **67,00 €**

Die Zeitdauer für die Außendiensttätigkeit beginnt, wenn der Beamte/die Beamtin die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache. Angebrochene Zeiteinheiten (Stunden) werden voll berechnet. Zeiten für Verwaltungstätigkeiten an der Feuerwache werden hinzugerechnet.